

## 27. Südwestdeutsch/Schweizerisches Kolloquium des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte

Konstanz, den 27. November 2015

Dr. Bettina Schöller (Zürich)

### **Terminologie der Erinnerung. Überlegungen zu Quellen aus Muri**

In einigen Jahren steht das 1000jährige Jubiläum des Benediktinerklosters Muri im Kanton Aargau an, ein Ereignis, das bereits Anstoß zu einer Reihe von Forschungsarbeiten gab. Das hierzu ins Leben gerufene mediävistische Projekt am Historischen Seminar der Universität Zürich hat sich zum Ziel gesetzt, die Geschichte Muri vom 11. bis ins 15. Jahrhundert unter der Perspektive der Erinnerungskulturen zu untersuchen.

Der Beitrag ging von der Problematik des Konzept der »Erinnerungskulturen« aus: In der Forschung der letzten Jahren wurde der Erinnerungsbegriff für die Beschreibung unterschiedlichster Vorgänge verwendet, was dazu geführt hat, dass er unspezifisch und dehnbar geworden ist. Vielfach wurde ‚Erinnerung‘ zudem wenig reflektiert verwendet und kaum von verwandten Phänomenen wie ‚Gedächtnis‘, ‚Gedenken‘ oder ‚Memoria‘ abgegrenzt.

Als Grundlage künftiger Untersuchungen der »Erinnerungskulturen in Muri« sollten im vorliegenden Beitrag Überlegungen zu den Begrifflichkeiten angestellt werden, die sich nicht an Forschungskonzepten, sondern vielmehr an den Quellen selbst orientieren: Wie wird ‚Erinnerung‘ von den Autoren zum Thema gemacht und in welchen Kontexten? Welche Begrifflichkeiten werden für die unterschiedlichen Vorgänge des Erinnerns verwendet? Und lässt sich ein Nachdenken der Autoren über ‚Erinnerung‘ fassen?

Untersucht wurden die beiden ältesten Quellen des Klosters aus dem 12. Jahrhundert, die berühmten »Acta Murensia« sowie das sogenannte »Testament Bischof Werners von Strassburg«, das von Angehörigen des Klosters geschrieben und in die Gründungszeit rückdatiert worden war (Edition: Charlotte Bretscher-Gisiger, Christian Sieber [Hg.], Acta Murensia, Basel 2012). Die Analyse der Texte hat gezeigt, dass darin unterschiedliche Vorgänge des Erinnerns auf vielfältige Weise beschrieben werden: explizit fassbar in variabler und situativ angepasster Terminologie, implizit fassbar auf der Ebene des Nachdenkens über die Funktionen und Möglichkeiten des Umgangs mit Erinnerung. Abschließend konnte festgehalten werden, dass eine Analyse des Erinnerungsbegriffs aus den Quellen nicht nur dazu beitragen kann, die in der Forschung verwendeten Begrifflichkeiten zu differenzieren, sondern dass damit die in der Zeit vorherrschenden Mechanismen der Erinnerungsbildung erkannt und als eine »Invention of Tradition« aus ihrem historischen Kontext heraus begriffen werden können.

Dr. Kaspar Gubler (Bern)

### **Zwischen Gottesgericht und weltlicher Ehre: Rechtsprechung in der Stadt im Spätmittelalter**

Der Beitrag präsentierte die Ergebnisse der Dissertation »Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs. Schaffhausen und Konstanz im Vergleich.« Ziel der Arbeit ist es, das Profil der Strafjustiz durch den Städtevergleich zu schärfen, wozu auch weitere Städte der Region in den Blick genommen wurden (St. Gallen, Zürich, Basel). Der Vergleich beschränkt sich namentlich auf die Niedergerichtsbarkeit, welche die Städte grösstenteils über Bussen abwickelten. Für Schaffhausen wurde zusätzlich hochgerichtliches Material ausgewertet. Methodisch folgt die Arbeit hauptsächlich der Kriminalitätsgeschichte. Sie fokussiert auf die praktische Um- und Durchsetzung der Strafurteile und fragt nach der Durchsetzungskraft städti-

scher Strafjustiz wie nach der Wirksamkeit der Rechtsprechung überhaupt. Dabei zeigte sich, dass die Justiz in Schaffhausen und Konstanz durchaus Strafen effektiv durchsetzen konnte, wenngleich sie verschieden vorging: Gnadenpraxis und Bussenvollzug zeigen hierbei deutliche Differenzen. Bei der Gnadenpraxis, auf der Urteilebene, kam Schaffhausen den Delinquenten weit mehr entgegen als Konstanz und verhängte im Ganzen wesentlich geringere Strafen, vor allem tiefere Bussen. Beim Bussenvollzug räumte Konstanz den Verurteilten viel längere Zahlungsfristen ein und federte damit die Härte der Urteile etwas ab. Diese Mechanismen verdeutlichen, dass die Rechtsprechung nicht nur ein grobes Geschütz der Städte war, sondern vor allem ein Instrument dosierter Sanktionierung. Letzteres offenbart besonders die Schaffhauser Strafzumessungspraxis durch beispielsweise differenzierte Zahlungsmodalitäten. Die Richter waren dabei offenkundig sehr gut über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse der Angeklagten informiert und passten die Strafen entsprechend an. Körperstrafen und Hinrichtungen konnten Ausnahmen bleiben. Gesamthaft zeigt sich damit auch eine wirksame gesellschaftliche Disziplinierung durch die städtische Rechtsprechung. Doch weshalb waren die beiden Städte erfolgreich bei der Eindämmung und Bekämpfung abweichenden Verhaltens? Offenkundig herrschten ähnliche Rechts- und Ehrauffassungen zwischen Rats Herrschaft und Bevölkerung, ein tragfähiger gesellschaftlicher Konsens über das Wichtig und Richtige, der in Schaffhausen im 15. Jahrhundert noch stärker ausgeprägt war als in Konstanz. Die Gerichtsurteile waren somit rechtlich und moralisch verbindlicher. Moralische Verbindlichkeiten konnten die Richter zudem durch den Gnadenerweis verstärken. Indem die Richter Gnade vor Recht ergehen liessen, verzichteten sie darauf, dem Verurteilten seine Ehre weiter zu mindern. Dieser schuldete dem Gericht auch deshalb sein Wohlverhalten im Strafvollzug. Darüber hinaus konnten die Gerichte, indem sie sich als Vollstrecker des göttlichen Willens versuchen, die Delinquenten fester an das Urteil zu binden. Die städtische Rats Herrschaft stellte sich seit dem Spätmittelalter je länger je mehr als christliche Obrigkeit dar und beanspruchte, seit der Reformation verstärkt, eine Wächterfunktion über Sitte und Moral. Die Rechtsprechung fand innerhalb dieses christlichen Weltbilds statt, was sich auf die weltliche Ehre der Stadteinwohner auswirkte. Denn ehrenvolles Verhalten war eine grundlegende Anforderung in der christlichen Gemeinschaft der Stadt. Der Mensch, so schon der Schwabenspiegel, schulde Gott ein friedliches und ehrenhaftes Leben. Die Verknüpfung von Ehre (und Recht) mit einem christlichen Weltbild konnte der städtischen Strafjustiz vor dem Hintergrund des rats herrlichen Machterhalts nur von Nutzen sein.

Veit Groß (Freiburg i. Br.)

### **Die politische Struktur als Ressource ländlichen Protests im späten Mittelalter: England 1381 und andere ausgewählte Beispiele**

Der Beitrag von Veit Groß arbeitete offene Enden bei der jüngsten Forschung zu Aufständen im späten Mittelalter heraus und skizzierte neue Ansätze, der chronikalischen Überlieferung hierzu Erkenntnisse abzugewinnen, die in seinem Dissertationsvorhaben zur Anwendung kommen sollen. Am Beispiel der »Peasants' Revolt« von 1381 wurde aufgezeigt, wie ländliche Aufständische die politische Struktur Englands in subversiver Weise für agrarische politische Ziele adaptierten: Der Referent vertrat die These, dass sich diese überregionale Protestbewegung explizit als parlamentarische Bewegung verstand und direkte Anleihen an neuen politischen Strategien nahm, die Gentry und Bürgertum im sogenannten »Good Parliament« von 1376 zum ersten Mal angewendet hatten. Von dieser Überlegung ausgehend wurde die These entwickelt die »politische Struktur« – ein den jüngeren Arbeiten von John Watts entlehnter Begriff, der über den institutionellen Rahmen von Staatlichkeit hinausweist aber enger gefasst ist, als Konzepte von »politischen und sozialen Kontexten« – als Ressource für ländliche politische Bewegungen zu begreifen. So

konnten auch jene Schichten, die in der offiziellen Politik marginalisiert waren, durch subversive Aneignung und Neuinterpretation einzelner Elemente dieser Struktur auf der politischen Bühne aktiv werden.

Der Referent legte dar, dass jüngere Untersuchungen mittelalterlicher Aufstände den Nexus aus »popular politics« – ein Begriff der die politische Aktivität der aus der offiziellen Politik ausgeschlossenen Schichten beschreibt – und der Entwicklung von Staatlichkeit in den Fokus gerückt hatten, um die Varianz in Häufigkeit und Form von Revolten im mittelalterlichen Europa zu erklären. Anstatt allerdings, wie etwa Samuel Cohn (2013), einen relativ eng gefassten Begriff von Staatlichkeit als konditionierenden Faktor von »popular politics« zu betrachten, solle das breiter gefasste Konzept der »politischen Struktur« auf seine Wechselwirkung mit »popular politics« hin untersucht werden. So könne der Falle entgangen werden, die Entwicklung der Staatlichkeit auf dem Weg zur frühen Neuzeit eindimensional als Einschränkung von Möglichkeiten durch effektivere Repressionsapparate zu deuten oder umgekehrt eine große Erzählung vom langsamen Entstehen eines politischen Bewusstseins marginalisierter Schichten bis zur Moderne zu wiederholen.

Um diesen Aspekt mittelalterlicher Protestbewegungen noch weiter zu erforschen schlug der Referent Fallstudien solcher Aufstände vor, die sich durch eine relativ dichte chronistische Überlieferung auszeichnen. Er argumentierte, anschließend an literaturwissenschaftlicher Arbeiten zur Peasants' Revolt aus den 1990er Jahren, dass die ideologischen Sichtweisen und literarischen Mittel der Autoren nicht nur das Denken der Aufständischen verzerren und verfälschen und somit dessen Rekonstruktion gänzlich unmöglich machen. Vielmehr stellten sie gleichzeitig auch ein Einfallstor dar, durch welches diese »popular voices« mitunter deutlich hörbar würden: Anhand einiger Beispiele aus der Chronik des Thomas Walsingham und der anonym verfassten Anonimale Chronicle zeigte der Referent, wie konventionelle, ideologische oder stigmatisierende Darstellungsformen der »Peasants' Revolt« von 1381 Brüche im Narrativ der Chronisten bewirkten, die vorsichtige Rückschlüsse auf das politische Denken der dargestellten Aufständischen zulassen, die der Überlieferungsabsicht der Autoren entgegenlaufen. Solche Ansätze sollten auch für andere ländliche politische Bewegung des europäischen Mittelalters in einer vergleichenden Fallstudie nutzbar gemacht werden.